EAUFFENE R BOTE

21. Woche 20.05.2020

Die Weinstadt am Neckarufer • www.lauffen.de

Öffentliches WC am Bahnhof geht in Betrieb

Einwohner-Innen, Bahnpendler und Touristen können jetzt das öffentliche WC nutzen



Aktuelles

■ Rufen Sie mich an! Schreiben Sie mir oder schicken Sie mir eine E-Mail (Seite 3)



■ Bericht aus den Beschlüssen des Gemeinderates im schriftlichen Verfahren (Seite 4)

Kultur

Forschung

und Kunst

(Seite 7)

- Noch kein Bewegungstreff auf dem Kiesplatz möglich (Seite 4)
- Kunst trotz Abstand: Aktuelle Veröffentlichung des Ministeriums für Wissenschaft,



Amtliches

- Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Haushaltssatzung Musikschule (Seite 10–11)
- Hundekot Leinenpflicht Befahren gesperrter Wege: Appell an Hundehalterinnen und Hundhalter (Seite 9–10)
- Satzungen zum Gemeinsamen Gutachterausschuss (Seite 7–9)

Die Tafel hält jeden Freitag in Lauffen a.N.

(Näheres S. 6)

Wichtige Telefonnummern und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Lauffen am Neckar

Rathaus, Rathausstraße 10, 74348 Lauffen a.N. Telefon 07133/106-0, Fax 07133/106-19

http://www.lauffen.de

Redaktion Lauffener Bote: bote@lauffen-a-n.de

Sprechstunden Rathaus: 8.00 bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag

14.00 bis 16.00 Uhr

8.00 bis 12.00 Uhr Freitag

Bürgerbüro Lauffen a.N., Telefon 07133/2077-0, Fax 2077-10, Bahnhofstraße 54, 74348 Lauffen am Neckar

Jeden ersten Samstag im Monat bietet der Lauffener Bürgermeister in der Regel eine offene Sprechstunde im Bürgerbüro (BBL) an. Bis auf Weiteres finden diese aufgrund der Corona-Pandemie nicht statt.

Bauhof Tel. 21498 Öffnungszeiten Bürgerbüro (bis auf Weiteres): Stadtgärtnerei Tel. 21594 Montag bis Freitag jeweils 9.00 bis 15.00 Uhr telefonische Erreichbarkeit 8.00 bis 18.00 Uhr Städtische Kläranlage Tel. 5160 Freibad "Ulrichsheide" Tel. 4331 Stadthalle/Sporthalle Tel. 12911 oder 0172/5926004

	Samstag geschiossen	Stauthalie/Sporthalie lei. 12:
Kindergärten/Kindertag	esstätten/Schulen/Schuls	sozialarbeit/Musikschule/VHS/Museum/Bücherei
Kindergarten "Städtle", Heilbronner Straße 32 Kindergarten "Herrenäcker", Körnerstraße 26/1 Kindergarten Charlottenstraße, Charlottenstraße 95 Kindergarten Karlstraße, Karlstraße 70 Kindergarten Brombeerweg, Brombeerweg 7 Kindergarten Herdegenstraße, Herdegenstraße 10	Tel. 21407 Tel. 963831 Tel. 2007979	Gesamtleitung der städt. Betreuungseinrichtungen Frau Rennhack-Dogan Ev. Familienzentrum Senfkorn, Körnerstraße 15 Paulus-Kindergarten, Schillerstraße 45/1 Regiswindis-Waldorfkindergarten, Kneippstraße 7 Kinderstube (Waldorfverein), Körnerstraße 26
Krippe Bismarckstraße, Bismarckstraße 43 Naturkindergarten, Im Forchenwald Herzog-Ulrich-Grundschule, Ludwigstraße 1 • Kernzeitbetreuung • Schulsozialarbeit (Sandra Scherer)	Tel. 9001277 Tel. 0175/5340650 Tel. 5137 Tel. 963125 Tel. 963128	Leitung Kinder- und Jugendreferat Herr Meic Hölderlin-Gymnasium, Charlottenstraße 87 • Schulsozialarbeit (Martina Baumann) Hölderlin-Werkrealschule, Herdegenstraße 15 • Schulsozialarbeit (Alexander Meic)
Hölderlin-Grundschule, Charlottenstraße 87 • Kernzeitbetreuung • Schulsozialarbeit (Martina Baumann)	Tel. 4829 Tel. 962340 Tel. 2056916	Hölderlin-Realschule, Hölderlinstraße 37 • Schulsozialarbeit (Heike Witzemann) Kaywaldschule, Schule für Geistig- und Körperbehinde des Landkreises Heilbronn, Charlottenstraße 91
 Erich-Kästner-Schule, Förderschule, Herdegenstraße Schulsozialarbeit (Heike Witzemann) Musikschule Lauffen a.N. und Umgebung, Südstraß 	Tel. 0173/9108042	Volkshochschule, Rathaus 1. OG, Zimmer 15 Anmeldung auch im Bürgerbüro
Hölderlinhaus hoelderlinhaus@lauffen.de	Tel. 0173/8509852	BÖK (Bücherei, Öffentlich, Katholisch) Bahnhofstraße 50

Gesamtleitung der städt. Betreuungseinrichtungen				
Frau Rennhack-Dogan	Tel. 10614			
Ev. Familienzentrum Senfkorn, Körnerstraße 15	Tel. 5749			
Paulus-Kindergarten, Schillerstraße 45/1	Tel. 6356			
Regiswindis-Waldorfkindergarten, Kneippstraße 7	Tel. 204210/-11			
Kinderstube (Waldorfverein), Körnerstraße 26	Tel. 9014366			
Leitung Kinder- und Jugendreferat Herr Meic	Tel. 961485			
Hölderlin-Gymnasium, Charlottenstraße 87	Tel. 7673			
Schulsozialarbeit (Martina Baumann)	Tel. 2056916			
Hölderlin-Werkrealschule, Herdegenstraße 15	Tel. 7901			
 Schulsozialarbeit (Alexander Meic) 	Tel. 0172/9051797			
Hölderlin-Realschule, Hölderlinstraße 37	Tel. 6868			
 Schulsozialarbeit (Heike Witzemann) 	Tel. 0173/9108042			
Kaywaldschule, Schule für Geistig- und Körperbehinderte				
des Landkreises Heilbronn, Charlottenstraße 91	Tel. 98030			
Volkshochschule, Rathaus 1. OG, Zimmer 15	Tel. 106-51			
Anmeldung auch im Bürgerbüro	Fax 106-19			
BÖK (Bücherei, Öffentlich, Katholisch) Bahnhofstraße 50	Tel. 200065			

	Polizei/Feuerwehr Notruf 112/Notariat/Stadtwerke/Stromstörung		
Polizeirevier Lauffen a.N. Stuttgarter Straße 19	Tel. 2090 oder 110	Feuerwehr Notruf Freiwillige Feuerwehr Lauffen a.N.	
Notariat Notar Michael Schreiber	Tel. 2029610	Stadtwerke GmbH (Gas, Wasser)	

Tel. 112 Feuerwehr Notruf Freiwillige Feuerwehr Lauffen a.N. Tel. 21293 Stadtwerke GmbH (Gas, Wasser) Tel. 07131/562588 Tel. 07131/610-800 24h-Störungsdienst

Recycling/Abfälle

Häckselplatz (Sommeröffnungszeit)

Freitag von 16 bis 18 Uhr, Samstag von 11 bis 16 Uhr

Recyclinghof (Sommeröffnungszeit)

Donnerstag und Freitag 16 bis 18 Uhr, Samstag 9 bis 16 Uhr

Mülldeponie Stetten

Tel. 07138/6676

Tel. 116117

Öffnungszeiten: Dienstag bis Freitag, von 7.45 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.30 Uhr, samstags: von 8.00 bis 12.30 Uhr Die wöchentliche Müllabfuhr erfolgt in der Regel mittwochs von 6.00 bis 16.00 Uhr.

Notdienste/Apotheke/Krankenpflege

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter

kostenfreie Rufnummer 116117

0711/96589700 oder docdirekt.de

HNO-Notfalldienst Tel. 116117 im Klinikum Gesundbrunnen, ohne Voranmeldung

Samstag, Sonntag und Feiertage von 10.00 bis 20.00 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Die im Landkreis Heilbronn eingeteilten Praxen erfahren Sie unter Tel. 0711/7877712.

Augenärztlicher Notfalldienst Tel. 116117 Diakonie-Sozialstation Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim Tel. 9858-24 Pflegedienstleitung/Krankenpflege: Brigitte Konnerth

Nachbarschaftshilfe: Claudia Arnold Essen auf Rädern: Heike Thornton

Wochenenddienst

Siehe Seite 6

Hospizdienst Tel. 985837 Lore Fahrbach

Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle IAV-Stelle Tel. 9858-25 Für ältere, hilfebedürftige und kranke Menschen und deren Angehörige

Kontaktperson: Frau Brigitte Gröninger

Wochenenddienst der Apotheken jeweils ab 8.30 Uhr

Siehe Seite 6

Kinderärztlicher Notfalldienst

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr,

werktags 19.00 bis 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn. Für unaufschiebbare Notfälle vor 19.00 Uhr kann der diensthabende Kinderarzt unter Tel. 19222

(Leitstelle erfragt werden). **Unfallrettungsdienst und Krankentransporte** Bundeseinheitliche Rufnummer (ohne Vorwahl) Tel. 112

Krankentransporte (vom Festnetz, ohne Vorwahl) Tel. 19222 Krankenpflege Arbeiter-Samariter-Bund, Paulinenstr. 9 Tel. 9530-0 • Häusliche Krankenpflege, Mobiler Dienst Tel. 9530-11 Tel. 9530-15 • Essen auf Rädern Tel. 07135/939922 D'hoim Pflegeservice Seniorenzentrum Haus Edelberg, Klosterhof 1-3 Senioren-Pflegeheim Haus Edelberg Tel. 991-0, Fax 991-499 Begegnungsstätte für Ältere, Bahnhofstraße 27 Tel. 9018283 LebensWerkstatt - Eingliederungshilfe Tel. 2023970

Kontaktperson: Sarah Linsak Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere

Siehe Seite 6

Sonstiges

Abellio Rail Baden-Württemberg GmbH

Fahrkartenverkauf: ECKERT im Bahnhof, Bahnhofstraße 52, Tel. 07133/15565 Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 5.00-20.00 Uhr, Sa. 6.00-19.00 Uhr, So. 8.00-15.00 Uhr www.abellio.de, Service-Nr. 0800/2235546 (gebührenfrei)

Postfiliale (Postagentur)

Getränkemarkt GEFAKO, Bahnhofstr. 49, Mo. bis Fr., 9.00 bis 13.00 Uhr; 14.00 bis 18.30 Uhr, Sa., 8.30 bis 13.00 Uhr



Herausgeber: Stadt Lauffen a.N., Rathausstraße 10, 74348 Lauffen a.N., Tel. 07133/106-0. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Stadt: Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger oder sein Vertreter im Amt. Verantwortlich für den übrigen Inhalt und Anzeigen: Timo Bechtold, Kirchenstr. 10, 74906 Bad Rappenau. Druck und Verlag: Nussbaum Medien Bad Rappenau GmbH & Co. KG, Kirchenstr. 10, 74906 Bad Rappenau, Tel. 07264/70246-0, Fax 07264/70246-99, Internet: www.nussbaum-medien.de. Anzeigenberatung: Nussbaum Medien, Raiffeisenstr. 49, 74336 Brackenheim, Tel. 07135/104-200, bad-rappenau@nussbaum-medien.de, Internet: www.nussbaum-medien.de. Zuständig für die Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033/6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Abonnement: www.nussbaum-lesen.de, Zusteller: www.gsvertrieb.de

Vielfältige Arbeiten im Bauhof auch in Corona-Zeiten

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie machen es möglich: Die Mitarbeiter des Bauhofes nutzten die leeren Räumlichkeiten in den Tageseinrichtungen, der Musikschule und auf den Spielplätzen für vielfältige Arbeiten, die im laufenden Betrieb nicht machbar sind:

So können sich die Kinder im **Kindergarten Städtle** bei ihrer Rückkehr über ein neues Holzdeck freuen. Das alte wurde mit der Zeit morsch. Die Hoffläche wurde aus Terrassendielen mit einem neuen Boden belegt. Ergänzend wurden zwei Hochbeete aufgestellt, die von der Volksbank im Unterland eG gespendet wurden.



Hochbeete im Kindergarten Städtle

Unsere Schreiner Thomas Brück (Bauhofleiter) und Stefan Geiger arbeiteten gemeinsam mit dem Schlosser Albrecht Frick vor Ort im Kindergarten.

Rainer Schütz und Sven Deininger strichen im **Kindergarten Herrenäcker** die gesamte Turnhalle des Kindergartens Herrenäcker neu. Die braune Korkdecke wurde hell gestrichen, so dass die Halle die Kinder freundlich empfängt. Auch an unsere Erzieherinnen wurden gedacht: Andreas Müller und Albrecht Frick montierten Schallschutzplatten an die Decke. Ergänzend wurde der Kindergarten mit neuen Seifenspendern ausgestattet.

Kindergarten Charlottenstraße: Im Garten auf der Terrasse wurden von unserem Maurer Klaus Kühnle zwei Abflussschächte an das Kanalnetz angeschlossen, damit das Regenwasser besser abläuft.



Im Eingangsbereich war das Pflaster so uneben, dass sich regelmäßig große Pfützen bildeten. Auch hier wurde eine Ausbesserung vorgenommen.



Die Turnhalle im Kindergarten Herrenäcker wurde hell gestrichen und mit Schallschutzelementen versehen.

Musikschule: Im Erdgeschoss wurde in kompletter Eigenregie des Bauhofes ein Archivraum errichtet, die Regale dort aufgebaut, Lampen installiert, Trennwände eingezogen, die Wände und der Boden gestrichen. Schulleiter Thomas Conrad freut sich, diesen Raum nun ausschließlich für die Ablage der diversen schulischen Unterlagen nutzen zu können.

In allen Kindergärten und auf allen Spielplätzen wurde zusätzlicher Fallschutz unter den Klettergeräten und Schaukeln installiert. In den Sandkästen wurde der Sand gereinigt und aufgefüllt.

Nun müssen die Kinder nur noch kommen dürfen!

In den Außenbereichen wurden die **Feldwege neu aufgeschottert**, so dass sie für Spaziergänger, Kinderwägen und Sportler bei jeder Witterung begehbar sind.

Spuckschutz wurde in **allen städtischen Einrichtungen** von den Mitarbeitern des Bauhofs angebracht. Teilweise wurden die Elemente selbst im Bauhof gefertigt.

Für die derzeit laufende **Digitalisierung der Bauakten in der Stadthalle** sorgt der Bauhof für den Transport der Gerätschaften und der Akten. Sobald die Akten digitalisiert sind, werden sie in einem Archiv gelagert. Für die tägliche Arbeit stehen nach Abschluss der Maßnahme dann sämtliche Daten digital zur Verfügung. Diese Maßnahme konnte nur eingeleitet werden, weil die Erzieherinnen und Erzieher in den Tageseinrichtungen für Kinder nicht eingesetzt werden konnten und somit hier ihre Stunden ableisten können.

Zuvor wurde die Stadthalle, die derzeit durch die Maßnahmen zur Corona-Pandemie nicht für die üblichen Zwecke genutzt werden kann, mit Regalen aufgebaut, die für die Tätigkeit der Digitalisierung erforderlich sind.



Kontaktieren Sie den Bürgermeister per E-Mail, per Brief oder telefonisch

Keine Bürgermeistersprechstunde im Juni im BBL (Bürgerbüro am Bahnhof)

Im Juni kann aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den damit verbundenen Empfehlungen keine Bürgermeistersprechstunde im Bürgerbüro stattfinden. Ihre Fragen und Anliegen können Sie gerne per E-Mail: k.p.waldenberger@lauffen. de oder schriftlich: Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger, Rathausstraße 10, 74348

Lauffen a.N. oder telefonisch: 07133/106-10 an mich richten.

Bericht aus den Beschlüssen des Gemeinderates im schriftlichen Verfahren

Aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona Pandemie können die Gemeinderatssitzungen nicht wie gewohnt stattfinden. Nach § 29 der Geschäftsordnung des Gemeinderates i. V. m. § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg kann über Gegenstände einfacher Art im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Folgende Beschlüsse wurden im schriftlichen Umlaufverfahren in der Zeit vom 7. bis 13. Mai 2020 gefasst:

Aufsiedlung Brühl/Retentionsausgleich Wasen

hier: Vergabe der Bauleistung

- mingen, mit der Ausführung der Erdarbeiten gem. Punkt 2 der Vorlage 2020 Nr. 47 zu.
- 2. Der Gemeinderat anerkennt die Weiterbeauftragung der BIT Ingenieure auf Stundenbasis in der Bauleitung und dem geotechnischen Büro Geotechnik Aalen GmbH als Fachbauleitung im Bodenmanagement sowie das weiteren Vorgehen
- 3. Der Gemeinderat stimmt zu, dass die erforderlichen Pflanzarbeiten im Herbst freihändig vergeben werden.
- 4. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, das Weitere zu veranlassen.

Generalsanierung Werkrealschule/ Förderschule

hier: Vergabe Gewerk Sockelsa-

nierung/Entwässerungsarbeiten, Rückbauarbeiten, Sanitärinstallationen, Elektroinstallationen, Gebäudereinigungsarbeiten, Mietcontainer

Bürgermeisterermächtigung zur Vergabe Gewerk Heizungsinstallation

Der Gemeinderat fasst folgenden einstimmigen Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Vergabe gem. Punkt 2-7 der Vorlage 2020 Nr. 48 zu
- 2. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, die Vergabe der Heizungsinstallationen gem. Punkt 8 der Vorlage Nr. 2020 Nr. 48 zu tätigen.
- 3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, das Weitere zu veran-



Der Gemeinderat fasst folgenden einstimmigen Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung der Fa. Reimold, Gem-



Kein Bewegungstreff

Es darf nach wie vor kein Bewegungstreff stattfinden



Der Bewegungstreff darf aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie noch nicht stattfinden. Eine Wiederaufnahme ist nach den Pfingstferien am 19. Juni geplant, sofern das Landesgesundheitsamt die Bewegungstreffs bis dahin zulässt.

Menschen in Krisen zur Seite stehen – Neue Ausbildungsgruppe beim Arbeitskreis Leben Heilbronn (AKL) beginnt im Herbst



Etwa alle 53 Minuten nimmt sich in Deutschland ein Mensch das Leben, alle 6 Minuten versucht es jemand. Nach dem Modell "ein Mensch an meiner Seite" bietet der AKL Begleitung für Menschen nach einem Suizidversuch an. Dafür werden dringend neue ehrenamtliche Mitarbeitende gesucht.

Eine intensive und interessante Ausbildung mit einem Umfang von 73 Stunden bereitet in qualifizierter Weise auf dieses ehrenamtliche Engagement vor. Regelmäßige Supervision und Fortbildung bieten die notwendige Unterstützung, um die Erfahrungen zusammen mit einem vielseitigen Team zu verarbeiten. Im Vorfeld finden Kennenlerngespräche statt, in denen wir gerne alle offenen Fragen gemeinsam klären.

Interessierte laden wir herzlich zu einem unserer Infoabende ein:

Montag, 6. Juli 2020 20-21.30 Uhr in Heilbronn,

Heinrich-Fries Haus, Bahnhofstr. 13

Nähere Informationen unter 07131/ 164251, akl-heilbronn@ak-leben.de oder: www.ak-leben.de

Öffentliches WC am Bahnhof geht in Betrieb

Jetzt steht das neu errichtete WC am Bahnhof allen Nutzern zur Verfügung. Die bisherigen Toilettenanlagen am Bahnhof wurden 2016 aus technischen und wirtschaftlichen Gründen abgebaut. Im Frühjahr 2019 hatte der Gemeinderat den Neubau eines öffentlichen und barrierefreien WCs am gleichen Standort der bisherigen Anlage, neben den Flächen des Busbahnhofs, beschlossen. Zuvor wurden verschiedene Alternativstandorte um das Bahnhofsareal geprüft.

Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger und Stadtwerke Geschäftsführer Frieder Schuh freuen sich, dass am Bahnhofsareal wieder ein öffentliches WC für alle EinwohnerInnen, Bahnpendler und Touristen zur Verfügung steht. Errichtet wurde die Anlage durch die Stadt Lauffen a.N. Den Betrieb der Anlage übernehmen wieder die Stadtwerke im Rahmen der P+R-Anlage am Bahnhof. Anfang März wurde die neue kompakte, vandalismushemmende, barrierefreie öffentlichen WC-Anlage in Fertigteil-Kompaktbauweise im Bereich des Busbahnhofs gestellt.



Die Fundament- und Entwässerungsarbeiten wurden seitens des städtischen Bauhofs erstellt, sodass die Fertigzelle nur noch gesetzt werden musste. Die Anlage aus Stahlbetonteilen ist nach den gültigen Bestimmungen für niedrig beheizte Gebäude wärmegedämmt. Die Entwässerungsleitungen des Flachdachs sind innenliegend um zusätzlich Schutz vor äußerlicher Einwirkung zu gewährleisten.

Die Unisex Toilettenzelle ist simpel aber durchdacht ausgestattet. So sind die Sanitärgegenstände in Edelstahl ausgeführt, um Vandalismus vorzubeugen. Hygieneartikel sind ebenfalls diebstahlsicher im separaten Raum gelagert und werden nur nach Bedarf in die WC-Zelle befördert. Das Benutzen der Toilette ist durch den Einwurf einer 50-Cent-Münze möglich, die Toilette ist dann 30 Minuten nutzbar. Für Behinderte besteht die Möglichkeit, sich mit einem CBF-Schlüssel Zugang zum Gebäude zu verschaffen. Bei der Erschließung der Anlage wurde auf einen barrierefreien Zugang geachtet.

Die Gesamtkosten für die Anlage und der Herstellung des Außenbereichs betragen rund 110.000 €. Gefördert wird der Neubau der WC-Anlage mit 30.000 € durch das Land Baden-Württemberg und mit 5.000 € der DB Station & Service AG.



Ladestation für E-Fahrzeuge am Bahnhofsvorplatz umgebaut



Auch die Ladeinfrastruktur am Bahnhofsvorplatz wurde in den letzten Wochen vollständig erneuert. Gemeinsam mit der ZEAG Energie AG und den Stadtwerken Lauffen a.N. GmbH wurde die Ladesäule vor dem Bürgerbüro umgebaut. Die bisherige Ladesäule entsprach nicht den eichrechtlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur und hatte mehrfach technische Probleme.

"Künftig können E-Fahrzeuge an 24 Stunden, 7 Tage die Woche geladen werden" freut sich SWL Geschäftsführer Frieder Schuh.

Die Installation und der künftige Betrieb der Ladesäule erfolgt durch die

ZEAG Energie AG. Für die künftige Nutzung der Ladesäule wird eine RFID-Karte benötigt. Diese Karten könne über verschiedene Anbieter für die Nutzung der E-Ladeinfrastruktur bestellt werden. Auch die Abrechnung erfolgt dann über den jeweiligen Anbieter.

Getestet wurde der Ladevorgang von Bürgermeister Waldenberger und Frieder Schuh mit dem Dienstwagen der Stadt.

Derzeit erfolgt noch das Hosting der Ladesäule, so dass diese künftig wie die Säule am Rathaus auch über Navigationssysteme und Apps angezeigt und aktiviert werden kann.



Kein Erzählkaffee im Juni

Sich miteinander erinnern, gemütlich bei Kaffee und Kuchen plaudern, Erfahrungen austauschen, neue Menschen kennenlernen, gemeinsam lachen und singen, Neues erfahren, Geschichten lauschen: all das verbindet man mit dem Lauffener Erzählkaffee. Leider können wir uns im Juni, bedingt durch Corona-Maßnahmen, noch nicht treffen. Der Wunsch des Erzählkaffee-Teams: Bleiben Sie gesund.

Die Tafel hält jetzt auch in Lauffen

Seit Anfang Januar kommt die Fahrtafel jeden Freitag nach Lauffen a.N.



Maximal 25 Prozent über dem Arbeitslosengeld 2 Regelsatz (Hartz IV) darf das Einkommen derer liegen, die einen Tafelausweis beantragen wollen. Erst mit dem Tafelausweis dürfen die stark ermäßigten Lebensmittel und Drogerieartikel, die aus der Fahrtafel heraus verkauft werden, erworben werden.

Mit den vereinten Kräften der evangelischen, katholischen und neuapostolischen Kirchengemeinden ist es vergangenes Jahr gelungen, dass die Tafel der Diakonie Heilbronn nun auch in Lauffen a.N. Station macht. Im Anschluss an den Halt in Lauffen a.N. fährt sie weiter nach Brackenheim und Güglingen.

Jeden Freitag von 9.45 Uhr bis 11.00 Uhr steht das große Verkaufsfahrzeug in der Bahnhofstraße (gegenüber vom REWE), wo im Herbst die Trauben bei der Lauffener Weingärtner eG angeliefert werden.

Eine Einkaufskarte oder einen Tafelausweis können Personen kostenlos



bei der Diakonie in Heilbronn beantragen. Die Unterlagen und der Antrag kann per E-Mail an die Adresse tafel-lauffen-orga@gmx.de versandt werden. Natürlich berät die Diakonie Heilbronn auch telefonisch unter der 07131/9644-0. Auch vor Ort erklären TafelmitarbeiterInnen, welche Unterlagen notwendig sind, um einen Tafelausweis zu beantragen.

Die Tafel ist angewiesen auf Sachund Geldspenden sowie ehrenamtliche MitarbeiterInnen.



Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere: 21.05.2020 (Christi Himmelfahrt)

Dr. Müller, Heilbronn 07131/591790 Dr. Seidensticker, Pfedelbach

07941/380838

TÄ Estraich, Schwaigern 07138/1612 23.04.2020 + 24.05.2020

AniCura Kleintierzentrum, Heilbronn

07131/89090

Dr. Starker, Auenstein 07062/62330 Dr. Guggolz, Bad Rappenau 07264/1300

Wochenenddienst der Apotheken, jeweils ab 8.30 Uhr

21.05.2020 (Christi Himmelfahrt)

Stadt Apotheke im medizentrum, Brackenheim 07135/6530

23.05.2020

Hölderlin-Apotheke, Lauffen a.N. 07133/4990

24.05.2020

Rats-Apotheke, Brackenheim 07135/7179010

Diakonie- und Sozialstation Lauffen a.N. – Neckarwestheim – Nordheim

Wochenenddienst

21.05.2020 (Christi Himmelfahrt)

Schwestern Isabel, Nadine, Jaqueline, Elvira, Magdalena, Angela

23.05.2020 + 24.05.2020

Schwestern Carmen, Madeleine, Nadine, Tanja, Elvira, Angela

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erstellt Masterplan Kultur BW

"Kunst trotz Abstand" ist das Motto für die Öffnung des Kunst- und Kulturbetriebs



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Kein Theater, kein Kino, keine Konzerte und keine Feste – insbesondere Künstler und Kulturschaffende sind von den Einschränkungen durch die Corona-Pandemie betroffen. Im Zuge der langsam anlaufenden Lockerungen hat nun auch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst einen sogenannten "Masterplan" für die Öffnung des Kunst- und Kulturbetriebs angekündigt.

Neben Lockerungen sollen Kunstund Kulturschaffenden sowie Kunstund Kultureinrichtungen rund 45 Millionen Euro zu Gute kommen. Der Kunst- und Kulturbetrieb ist neben der Gastronomie wohl einer der am stärksten von den Coronaeinschränkungen betroffene Bereich.

Mit dem sogenannten "Masterplan" will das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst dynamisch auf die weiteren Entwicklungen während der Corona-Pandemie, unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln, reagieren. Neben

Bibliotheken und Archiven, die ab dem 20. April öffnen durften, haben seit dem 6. Mai auch Museen, Freilichtmuseen und Ausstellungen wieder die Möglichkeit ihre Türen für Publikum zu öffnen. Als zusätzliches Bildungsangebot während der Corona-Pandemie ist der Eintritt für Kinder und Jugendliche zu Landesmuseen für ein Jahr frei.

Im nächsten Schritt sollen ab dem 1. Juni kleine Kulturformate, unter 100 Personen, unter strikter Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln, wieder stattfinden dürfen. Außerdem müssen die Teilnehmer dokumentiert werden, um deren Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Detaillierte Vorgaben zur Regelung des Veranstaltungsbereichs, über diese bald zulässigen Kleinformate hinaus, werden noch in einer interministeriellen Arbeitsgruppe vereinbart werden. Die Ergebnisse will die Landesregierung in Kürze bekanntgeben. Als weiteren Schritt auf dem Weg zur Öffnung des Kulturbetriebs gestattet die Landesregierung ab sofort professionellen Theatern, Orchestern und Chören Proben mit mehr als fünf Personen. Insbesondere professionelle Ensembles und Chöre sollen die vorhanden Corona-Testkapazitäten systematisch nutzen können.

Auch das Soforthilfeprogramm des Landes soll verlängert werden. Über 10.000 Anträge auf eine Soforthilfe sind aus dem Kultur- und Kreativbereich gestellt worden. Mehr als 8.200 dieser Anträge wurden bewilligt.

Um Kunst und Kultur weiter zu unterstützen plant das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ein zweiteiliges Notprogramm im Umfang von 40 Millionen Euro aufzulegen. Davon sollen 32 Millionen in einen Nothilfefonds für wirtschaftlich gefährdete Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Vereine der Breitenkultur fließen. Mit den restlichen 7 Millionen soll das Impulsprogramm "Kunst trotz Abstand" ausgestattet werden. Mit dem Impulsprogramm "Kunst trotz Abstand" sollen dann kulturelle Veranstaltungen, die unter Einhaltung der aktuellen Auflagen abgehalten werden können, gefördert werden.

Mehr zum "Masterplan Kultur BW" und zur "Kunst trotz Abstand" finden Sie auf der Seite Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst unter: https://mwk.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/masterplan-kultur-bw-oeffnungsperspektiven-unterstuetzung-in-corona-zeiten/

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND NACHRICHTEN

Gemeinsamer Gutachterausschuss

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses Weinsberger Tal und Schozachtal (Gutachterausschussgebührensatzung)

vom 5. Mai 2020

Der Gemeinderat der Stadt Weinsberg hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBI. S. 37, 40) sowie der §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung

vom 17. März 2005 (GBI. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.11.2017 (GBI. S. 592, 593), am 05.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Weinsberg als erfüllende Gemeinde des Gemeinsamen Gutachterausschusses Weinsberger Tal und Schozachtal (nachfolgend nur Gutachterausschuss genannt) erhebt für Leistungen des Gutachterausschusses und dessen Geschäftsstelle Gebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.
- (3) Werden Gutachten dem Gericht oder dem Staatsanwalt zu Beweiszwecken erstattet, bestimmt sich die Entschädigung des Gutachterausschusses nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG). Für Gutachten, die auf der Rechtsgrundlage der §§ 44, 45 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit erstattet werden, gilt dies nur, soweit sie für das Gericht oder den Staatsanwalt bestimmt sind. Für sonstige Gutachten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner, Haftung

 Gebührenschuldner ist, wer die öffentliche Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat. Dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für Wertermittlungen werden vorbehaltlich der Abs. (5),
 (6) und (7) nach dem ermittelten Wert der Sachen und Rechte, bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung, erhoben.
- (2) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertminderungen (wie z. B. Abbruchkosten, Leitungsrechte) oder besondere Umstände (wie z. B. Denkmalschutz, öffentliche Förderung, besondere Mietvereinbarungen oder Staffelmieten) zu berücksichtigen, Wertunterschiede auf der Grundlage Grundstücksunterschiedlicher eigenschaften zu ermitteln oder mehrere gleichartige unbebaute Grundstücke zu bewerten sind. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Gebühren für mehrere Eigentumswohnungen, die sich nach § 4 Abs. (3) berechnen.
- (3) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte im gleichen Antrag auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so wird für jeden Stichtag eine Gebühr berechnet. Für den höchsten Wert nach Abs. (1) wird die volle Gebühr erhoben. Für alle anderen Werte wird der halbe Wert nach Abs. (1) zu Grunde gelegt.
- (4) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks errechnet.
- (5) Für die Erstattung von Gutachten über die Höhe von Mieten und Pachten für Wohn- oder Gewerbeflächen und Gutachten über die ortsübliche Pacht im erwerbs-

- mäßigen Obst- und Gemüseanbau gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.
- (6) Wird der Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens durch den Antragsteller veranlasst, werden dafür Gebühren analog Justizvergütungs- und-entschädigungsgesetz (JVEG) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.
- (7) Für zusätzlichen Aufwand (wie z. B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin, Beschaffung fehlender Unterlagen auf Verlangen des Antragstellers usw.) werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.

ξ4

Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten wird die Gebühr aus der nachfolgenden Tabelle bestimmt.

Wert nach § 3 ab Gebühr

900€
1.000 €
1.163 €
1.297 €
1.408 €
1.496 €
1.565 €
1.617 €
1.805 €
1.959 €
2.082 €
2.178 €
2.251€
3.139 €
3.893 €
4.526 €
5.051€
5.480 €
5.824€
6.094 €
6.297 €
7.027 €
7.624 €
8.104 €
8.479 €
8.761 €
atzsteuer.

zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Zwischenwerte in der vorstehenden Tabelle sind zu interpolieren.

- (2) Wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von 3 Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die Zustandsmerkmale geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. (1) um 30 %.
- (3) Sind im Rahmen eines Wertermittlungsauftrags in einem Gebäude mehrere Eigentumswohnungen zu bewerten, so wird für die Eigentumswohnung mit dem höchsten Verkehrswert nach § 3 Abs. (1) die volle Gebühr erhoben. Für jede weitere Eigentumswohnung ermäßigt sich die Gebühr um 20 %.
- (4) Bei unbebauten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken beträgt die Gebühr 75 % der Gebühr nach Abs. (1).
- (5) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Abschrift. Für jede weitere Abschrift oder Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,30 € pro Seite zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet.
- (6) Für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nach § 195 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 GuAVO werden folgende Gebühren erhoben:
 - 100 € mit bis zu 5 Vergleichswerten zzgl. 8 € je weiterem Vergleichswert.
 - Für Auskünfte mit besonderen Anforderungen werden Gebühren entsprechend dem Aufwand analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben, mindestens jedoch 180 €.
- (7) Bodenrichtwertauskünfte werden nur schriftlich auf Antrag als einfache oder amtliche Auskünfte erteilt. Die Gebühr beträgt für aktuelle Bodenrichtwerte:
 - 30 € je Bodenrichtwert für einfache schriftliche Bodenrichtwertauskünfte
 - 70 € je Bodenrichtwert für amtliche Bodenrichtwertauskünfte.
 Für ältere Bodenrichtwerte erhöht sich die Gebühr jeweils um 20 € je Bodenrichtwert.
- (8) Gebühr für Immobilienmarktbericht:
 - aktuelle Ausgabe: 50 €– frühere Ausgabe: 20 €

(9) Für sonstige Leistungen des Gutachterausschusses oder der Geschäftsstelle werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.

85

Rücknahme, Ablehnung eines Antrags

- (1) Wird ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstands gefasst hat, so wird eine Gebühr von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss des Gutachterausschusses zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.
- (2) Ändert der Antragsteller während der Bearbeitung des Gutachtens den Gutachtenauftrag (z. B. Änderung des Wertermittlungsstichtags o. ä.), so wird der hierdurch veranlasste Mehraufwand nach Stunden analog Justizvergütungsund -entschädigungsgesetz (JVEG) zusätzlich zur Gebühr nach § 4 Abs. (1) abgerechnet.
- (3) Wird ein Antrag auf Erstellung einer sonstigen Leistung des Gutachterausschusses oder dessen Geschäftsstelle zurückgenommen, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben.

§ 6 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (4) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags.
- (5) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 8

Vorauszahlung, Sicherheitsleistung Die Erstattung eines Gutachtens durch den Gutachterausschuss kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

§ 9

Übergangsbestimmung

Für die Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung des Gutachterausschusses der Stadt Weinsberg.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Weinsberg, den 05.05.2020 Stefan Thoma, Bürgermeister

Satzung zur Erstreckung der Gutachterausschussgebührensatzung auf das Gebiet der Gemeinden Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Flein, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach und Wüstenrot (Erstreckungssatzung)

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 sowie in Verbindung des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weinsberg am 05.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erstreckung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses Weinsberger Tal und Schozachtal (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 05.05.2020 der Stadt Weinsberg in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinden Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Flein, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach und Wüstenrot.

§ 2

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Weinsberg, den 05.05.2020 Stefan Thoma, Bürgermeister

Appell an Hundehalterinnen und Hundehalter

Hundekot, Leinenpflicht und Befahren gesperrter Weg

Hundekot

Danke zunächst an alle Hundehalterinnen und Hundehalter, die die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner ordnungsgemäß entsorgen. Dennoch sieht man die Hinterlassenschaften im ganzen Stadtgebiet, auf Straßen, Plätzen, Grünanlagen aber auch auf den Feldgemarkungen. Selbstverständlich muss der Hund sein Geschäft verrichten. Da er es selber ja nicht wegräumen kann, sind die Hundeführerinnen und Hundeführer gefordert, dazu beizutragen, dass unsere Stadt sauber bleibt. Um dies zu erleichtern, gibt es in Lauffen a.N. 56 Standorte mit Hundekotbehältnissen (!), an welchen auch kostenlose Hundekotbeutel zur Nutzung bereitgehalten werden.



Unsere Mitarbeiter vom Bauhof, die diese regelmäßig leeren, stellen erfreulicherweise auch fest, dass es viele Hundehalterinnen und Hundehalter gibt, die dieses Angebot nutzen.

Leider gibt es aber noch zu viele Hundehalterinnen und Hundehalter, die den Hundekot einfach liegenlassen und achtlos weiterlaufen. Sicher sind auch Sie nicht erfreut, wenn Sie in Ihrem eigenen Garten entsprechende Hinterlassenschaften wie Hundekot oder Müll zwischen Ihrem Salat und den Tomaten vorfinden? So geht es auch unseren Landwirten, Weinbauern und den Mitarbeitern der Stadtgärtnerei, die sich leider bei der Erledigung ihrer Arbeit oftmals einen Weg durch Hundekot oder die in die Feldgemarkung hineingeworfenen Hundekotbeutel bahnen müssen. Kommen Sie also Ihrer Pflicht als Hundehalter nach und entsorgen Sie die Hinterlassenschaften Ihres Tieres ordnungsgemäß in die dafür vorgehaltenen Behältnisse! Bei Missachtung droht Ihnen ein Bußgeldverfahren.

Befahren Sie zum Gassigehen keine gesperrten Wege

Ein weiterer Punkt, der im Zuge der Hundehaltung immer wieder auffällt, ist die Tatsache, dass manche Hundehalter zum Ausführen der Tiere mit ihren Fahrzeugen gesperrte Feldwege befahren, welche aber durch Zeichen 260 StVO (Verbot für Krafträder und mehrspurige Kraftfahrzeuge) mit Zusatzschild nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind. Auch hier sieht das Gesetz bei einer Missachtung ein Bußgeldverfahren vor.

Leinenpflicht



An dieser Stelle möchten wir Sie zudem noch an die Leinenpflicht erinnern. Im Stadtgebiet Lauffen besteht im bebauten Raum und auf Grün- und Erholungsflächen eine grundsätzliche Leinenpflicht Hunde. Auf Kinderspielplätzen sind Hunde, auch wenn diese angeleint sind, nicht erlaubt. Der Städtische Vollzugsdienst der Stadt Lauffen a.N. führt hier immer wieder Kontrollen durch. Im Zuge der gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Vermeidung von Bußgeldverfahren, bitten wir Sie, diese Regelungen doch im eigenen Interesse einzuhalten.

Danke für die Einhaltung dieser Regeln.

Verschiebung der Restmüllabfuhr

In der ersten Juniwoche verschiebt sich die Restmüllabfuhr aufgrund des Feiertags Pfingstmontag auf Donnerstag, 4. Juni.

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Lauffen a.N. und Umgebung für das Haushaltsjahr 2020

Das Regierungspräsidium Stuttgart bestätigt gemäß § 28 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 18 GKZ i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung am 12.03.2020 beschlossenen Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Lauffen a.N. und Umgebung für das Haushaltsjahr 2020.

Genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung 2020 nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan und die Satzung für das Haushaltsjahr 2020 werden ab

Montag, 25. Mai 2020 bis Mittwoch, den 3. Juni 2020 (je einschließlich), in Lauffen a.N., Rathausstraße 10, Zimmer 26 öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Lauffen a.N. und Umgebung für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Lauffen a.N. und Umgebung am 12.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.247.700
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-1.247.700
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	0
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	
(Saldo aus 1.3 und 1.4) von	0
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis	
(Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis	
(Summe aus 1.5 und 1.8) von	0
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit von	1.245.700
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit von	-1.245.700
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender	
Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	von 0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	von 0
2.6 Veranschlagter Finanzierungsüberschuss/-bedarf	
aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bed	arf
(Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigke	eit von 0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigk	eit von 0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bed	
aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittel-	
bestands, Saldo des Finanzhaushalts	
(Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0 Lauffen a.N., den 14.05.2020 gez. Waldenberger Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt informiert:



SRH Gesundheitszentrum Bad Wimpfen – Landratsamt benötigt weitere Hinweise

Das Geschehen im SRH Gesundheitszentrum Bad Wimpfen beschäftigt seit Wochen das Gesundheitsamt des Landratsamtes Heilbronn. Um prüfen zu können, ob gegen Hygienevorschriften verstoßen wurde, ist die Behörde weiter auf konkrete Anhaltspunkte angewiesen. Bislang gibt es nur vage Vorwürfe, die für eine Anzeige nicht ausreichen.

Das Landratsamt bittet deshalb alle Personen, die konkrete Sachverhalte benennen können, sich direkt mit dem Gesundheitsamt des Landratsamtes in Verbindung zu setzen. Die Gespräche werden vertraulich behandelt. Allerdings ist eine Nachverfolgung von Hinweisen ohne Namen und Benennung der Station nur schwer möglich.

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

vom 02.05.2020–08.05.2020 Auswärtsgeburten:

David Kick, Eltern: Diana und Christian Kick, Lauffen am Neckar, Kirschenweg 3.

Meva Sultan Tan, Eltern: Azime Nur und Adnan Tan, Lauffen am Neckar, Brückenstraße 19.

Oskar Hermann: Eltern: Katharina und Steffen Hermann, Lauffen am Neckar, Stauffenstraße 8.

Jonte Lukas Hinrichs, Eltern: Beate und Knut Michael Hinrichs, Lauffen am Neckar, Rieslingstraße 102.

Gabriel Dachi, Eltern: Cosmina und Constantin Dachi, Lauffen am Neckar, Mühltorstraße 30.

Raphael Matteo Fauser, Eltern: Larissa-Yasmin und Kai-Uwe Dieter Rainer Fauser, Lauffen am Neckar, Körnerstraße 5.

Auswärtseheschließungen:

Marcel Gerhard Brenner, Lauffen am Neckar, Klosterstraße 34 und Anja Susan Brenner, Markgröningen, Unterriexinger Straße 51.

ALTERSJUBILARE

vom 22.05.2020-28.05.2020

25.05.1925 Emilie Haug, geb. Klein, Amselweg 5, 95 Jahre 26.05.1930 Erwin Friedrich Forstner, Am Oberen Haldenrain 1, 90 Jahre 26.05.1948 Heinz Werner Ullmann, Stuttgarter Straße 30, 72 Jahre 28.05.1943 Marianne Schneider, geb. Ilg, Seugenstraße 25, 77 Jahre